

Bebauungsplan Nr. 51

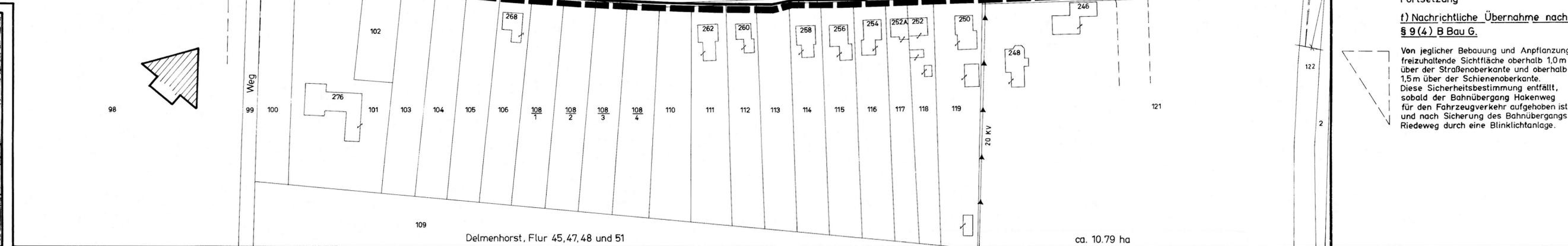
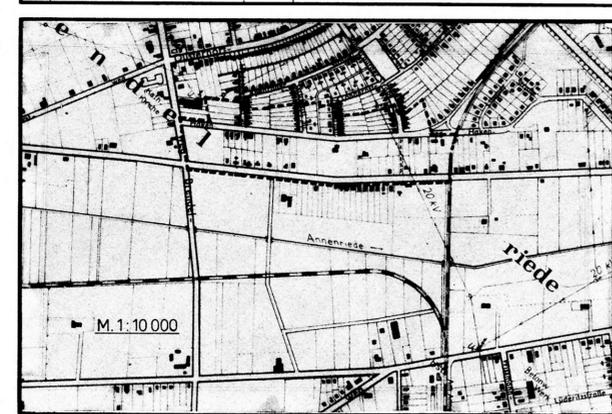
für die Grundstücke zwischen dem Hakenweg und dem Riedweg (einschließlich der Flächen dieser Straßen) im Abschnitt zwischen dem Brendelweg und der Delmenhorst-Harpstedter-Eisenbahn sowie für die Flurstücke 166-169 und 177-179 an der Haderslebener Straße, für die Flurstücke 187-191 und 194-197 an der Gravensteiner Straße, für die Flurstücke 222-225 und 230-233/1 an der Tonderstraße und für die Flurstücke 235-239 und 303-305 an der Sonderburger Straße in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000

Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 außer Kraft.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. des Maßes der Nutzung
 - Kleinsiedlungsgebiete
 - Allgemeine Wohngebiete
 - Mischgebiete
 - I ; II Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - 0,2, 0,4 Grundflächenzahl
 - 0,2, 0,4, 0,7 Geschößflächenzahl
- b) Bauweise, Baugrenzen**
 - Offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Geschößgrenze
- c) Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- d) Sonderfestsetzungen**
 - Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.
 - In den ausgewiesenen Kleinsiedlungsgebieten sind die Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
 - Die Grundstücksgröße muß in den Kleinsiedlungsgebieten mindestens 600 m² betragen.
 - In dem ausgewiesenen Mischgebiet sind Wohnungen nur bis in eine Bautiefe von 18 m hinter den straßenseitigen Baugrenzen zulässig.
- e) Vorhandene oberirdische Versorgungsanlagen**
 - 20 KV 20 KV- Freileitung (gilt nicht als Festsetzung).
 - Auf einzuhaltende Sicherheitsabstände nach den VDE-Bestimmungen wird hingewiesen.

Fortsetzung f) Siehe nebenstehend
Beschl. als Satzung vom Rat der Stadt Delmenhorst nach §§ 6 und 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)
Delmenhorst, den 22.5.1969

Der Oberstadtdirektor: **gez. Dr. Rathje**
Der Oberbürgermeister: **gez. Eckert**
Der Oberstadtdirektor: **gez. Mehrrens**
Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.
Delmenhorst, den 16. November 1967
Der Oberstadtdirektor: **gez. Schäfer**
Der Oberbürgermeister: **gez. Mehrrens**
Gemeinh. nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß Verfügung vom 18.7.1969
Der Präsident des Nieders. Verw.-bezirks Oldenburg Oldenburg, den 18.7.1969
Bearbeitet: **gez. Tamsen**
Delmenhorst, den 16. November 1967
Der Oberstadtdirektor: **gez. Schäfer**
Der Oberbürgermeister: **Im Auftrage**
Der Stadtbaurat: **gez. Onnen**
Öffentlich ausgelegt und am 31.7.1969 bekanntgemacht nach § 12 des Bundesbaugesetzes. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 20.8.1969
Der Oberstadtdirektor: **gez. Dr. Rathje**
Der Oberbürgermeister: **gez. Mehrrens**



Fortsetzung
f) Nachrichtliche Übernahme nach § 9(4) B Bau G.
Von jeglicher Bepflanzung und Anpflanzung freizuhalten die Sichtfläche oberhalb 1,0 m über der Straßeneckkante und oberhalb 1,5 m über der Schienenoberkante.
Diese Sicherheitsbestimmung entfällt, sobald der Bahnübergang Hakenweg für den Fahrzeugverkehr aufgehoben ist, und nach Sicherung des Bahnübergangs Riedweg durch eine Blinklichtanlage.